

Schließlich wird Beamten und sämtlichen Markenrichtern diese gemeinnützliche Beraufkaltung zu befeuern; die Vollziehung derselben zu befördern, und auf die Pflege und Unterhaltung der geschickenen Anlagen genauest acht zu lassen; insbesondere aber auch darauf scharf zu sehen aufgegeben, daß die Hirthen und Schäfer, welche auf eine unleidliche Art ihr Vieh und Schaafe von solchen neu angelegten Tannen- und Fuchtkämpfen nicht abhalten, mit der hieroben Art. 5to vermeldeten für ihre Bosheit kaum hinlänglichen Strafe belegt, und dadurch andere von dergleichen Bosheit abgeschreckt werden.

Dann soll Gegenwärtiges nicht allein von den Kanzeln verkündigt, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch an Orten, wo wirklich vorherührte Tannen- oder Fuchtkämpfe angelegt sind, oder angelegt werden sollen, ein Exemplar sowohl den Bögten und Führern als auch Mahlkenten und Bauerrichtern zugestellt werden, welcher Letzterer solches der sämtlichen Gemeinheit, und den Schäferen vorlesen, und sodann an seine Hausthür anschlagen soll. Urkund kaiserfürstlichen geheimen Kanzeley-Insigels, und der Widimacion. Münster den 14ten December 1772.

(L. S.)

Vt J. W. von Bösclager.

C. B. Münstermann.

No. 47.

Verordnung in Betreff des ohnberechtigten Jagens vom 8. Jun. 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß Wir zur Erhaltung des Wildes, und zu Vermeidung des, durch unzeitiges Jagen den Früchten zugesüget werdenden Schadens zu verordnen gnädigt bewogen worden, wie folget:

1ten: Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß in Unserem Hochstifte Münster von verschiedenen nicht zur Jagd Berechtigten, des dawider erlassenen Verbots unangesehen, dem Wilde auf alle nur ersinnliche Art nachgestellt werde: so haben Wir die mit dem ohnberechtigten Jagen in dem Edicte vom 11ten Februarii 1765. gefetzte Strafe, mit sonstiger Weybehaltung solchen Edicts in den übrigen Theilen, zu schärfen, und die Belohnung des Angebers zu erhöhen gnädigt gut gefunden; Verordnen und befehlen demnach, Kraft dieses, daß derjenige, welcher zu jagen nicht berechtigt ist, und dennoch in Zukunft

dem Wilde, es sey mit Bezen, Stricken oder Schießten, obsonst nachzustellen sich untersehen, und darauf ertappet, oder dessen überwiesen wird, in fünfzig Rthaler Straf verfallen seyn, und falls er selbe zu erlegen nicht vermögend ist, auf zwey Jahr mit der Nuchthausstrafe belegt, hingegen dem Denuntianten, er sey, wer er wolle, mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid obgedachter Strafgelder auf erfolgenden Beweis ausgezahlt, immittels aber auch nicht allein die fürstliche Jäger und Forstbediente, sondern auch die Jäger und Stückschützen der übrigen Jagd Berechtigten, die Bögte und Führer auf die Uebertreter gegen Erhaltung vorgemeldter Belohnung fleißig acht haben, und selbige angeben, bey verspührender Fahrlässigkeit oder derrerelben Verschweigung aber willkürlich bestrafet werden sollen.

2ten: Da zu Erhaltung des Wildes und der Kornfrüchten unsere treugehorsamste Landstände unterthänigst angetragen haben, daß die Haasen, Hünen und andere Jagden mit Bracken, Spionen, obsonst, von dem 1ten April bis den 8ten September unabänderlich geschlossen, und mit dem Vorbehalte, daß die hohe Jagden, wie auch Schneypfen, Enten, und Kurrhüner-Jagden, und zwar die letztere in den Büschen, Heiden und Mooren, anderster aber nicht, mit Hünnerhunden den dazu Berechtigten erlaube bleiben, und den Cavalieren sowohl, als anderen in ihren Hofesarten einige Haasen aufm Blate zu schießen erlaubt seyn solle, männlichen unter namhafter Strafe verbotnen werden mögen; Wir auch keinen Anstand diesen landständischen Antrag landesherlich zu vergnügigen gefunden haben: so befehlen Wir hiemit gnädigt, daß alle und jede Jagdberechtigte ohne Ausnahme, wes Standes, Würde, oder Condition dieselbe auch seyn mögen, bey fünfzig Rthaler Strafe sich des Jagens binnen der nunmehr von dem 1ten April bis den 8ten September einschließlich geschlossenen Jagdzeit, die obgemeldte zweyen Abfälle lediglich ausgenommen, so gewiß enthalten sollen, als sie widrigenfalls nebst Erlegung der verurtheilten Strafe zu Erfesung des an den Kornfrüchten etwann dadurch verursachten Schadens nach Maasgabe Unserer vorhöchstdgedachten gnädigsten Verordnung auf das schärfeste, und ohne die mindeste Nachsicht angehalten werden sollen.

3ten: Da auch von treugehorsamten Landständen angezeigt worden, daß dem glaubwürdigen Bernehmen nach mit den von Domcapitularen, Cavalieren und anderen zur Jagd Berechtigten ausgegebenen Jagdschildern viele Mißbräuche und Unterschleife getrieben würden, indem einige damit verfehene Schüldschützen die Schilder auf edictmäßige Art nicht öffentlich trügen, andere aber dieselbe an fremde in den Domcapitularen- und Ritterschaftlichen Protocollen nicht benannte Personen ausliehen, oder gar verheuren; so verordnen Wir hiemit ferner gnädigt, daß in Zukunft keine andere Jagdschilder für gültig gehalten werden sollen, als jene, worauf die Namen derjenigen, von welchen und an welche sie ertheilet worden, deutlich angestochen seyn werden.

4ten: Wiederholten Wir dasjenige, was der Stückschützen halber, unterm 28ten März 1769 verfügt und verordnet ist, namentlich in dem Theil, daß die Jagdschilder öffentlich am Halse oder der Brust getragen, die Jagdschilder auch von niemand, als demjenigen, welchem sie ertheilet, mithin wessen Namen darauf angestochen seyn wird,

gebrauchet, widrigenfalls aber solche Schilder für ungültig angesehen, und wider die Uebertreter es, wie mit ohnerberechtigten ohne Schild auf der Jagd Antretenden verordnet ist, gehalten werden solle.

Stens: Indem die bey gegenwärtiger Verordnung mit abgezielte Erhaltung des Wilds dadurch befördert wird, daß man denen dagegen Handeln, dem Absah des ohnerlaubt gefällten Wilds hindert; So befehlen Wir bey fünf Reichthalen Strafe, daß in der geschlossenen Jagdzeit niemand von Aus- oder Inländischen Haasen oder Feldhühner ankaufen, verkaufen, oder zum Geschenk annehmen solle, wenn er nicht sofort glaubhaft bescheinigen kann, daß er dieselbe von einem angekauft, oder zum Geschenk erhalten habe, welchem in geschlossener Jagdzeit, auffer Landes, oder im Lande vermög S. 2. obgemeldter Ausnahm solche Haasen zu schießen erlaubt gewesen ist.

Stens: Ist Unser gnädigst-ernstlicher Will und Befehl, daß die bey den Gerichtern, der Jagd Excessen halber, anhängige Fiscalsachen der fiscalischen Ordnung gemäß, und in der darinn bestimmten Zeit ohnfehlbar verendtschaftet, und dasjenige, was zu derer Beschleunigung verordnet ist, so gewiß befolget werde, als widrigenfalls die Säumnige nachdrücklich dafür angesehen werden sollen.

Wir befehlen demnach Beamten, Richtern und Vograsen, Ober- und unter-Fiscis hierdurch gnädigst auf die Befolgung gegenwärtiger Verordnung genau acht zu haben, und soll dieselbe, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündet, und gehöriger Orten angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kancelley-Insigels. Augustusburg den 8ten Junii 1775.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Kurfürst.

Nr. 48.

Verordnung die Ausbesserung der Kirchen betreffend
vom 17. Jul. 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

Da Wir mißfälligst vernommen haben, daß verschiedentlich in Unserm Hochstifte Münster so wohl in den kleinen Städten, als aufm Lande, die Kirchen bey daran verspürten kleinen Mängeln, zu gehöriger Zeit nicht wieder ausgebessert werden, mithin daher erfolge, daß entweder nachher bey sich vergrößerenden Mängeln die Kirchen mit weit schwäreren

Kösten hinweg im Stande gesetzt, oder dem gänzlichen Verfall, Um- und Einsturz überlassen werden müssen; Wir aber sothanen schädlichen Wesen, so viel möglich, inkünftige zu verhüten gnädigst entschlossen sind:

So befehlen Wir so wohl aus eigener fürstväterlicher Vorforge, als auch auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treugehorfamsten Landständen hiemit ernstlich, und bey zehn Reichthalen im Uebertretungsfalle ohn-ausbleiblicher Strafe, daß bey den künftighin abzuhaltenden Kirchspielsrechnungen von den Pfarrern, und Kirchenvorstehern, entweder schrift- oder mündlich der Zustand jedes Orts Kirche, nemlich, ob daran einige Mängel verspüret, oder Ausbesserungen erforderlich sind, gemeldet, und angezeigt, fort von den bey den Kirchspielsrechnungen anwesenden Beamten, Gutsherren, und Bevollmächtigten darauf der Bedacht genommen werden solle, daß die an den Kirchen etwa befindliche grosse, und geringere Mängel sofort auf Kösten deren beren dazu Pflichtigen wieder ausgebessert, und im Stande gesetzt werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung geziemend bekannt gemacht werde, soll dieselbe zum Druck befördert, gehörig verkündiget, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, annehmst bey den künftighin abzuhaltenden Kirchspielsrechnungen jedesmal vorgelesen, und daß solches geschehen, den bey den Kirchspielsrechnungen abzuhaltenden Protocollen voran eingetragen werden.

Urkund Kurfürstlichen geheimen Kancelley Insiegels, und der Widmation. Münster den 17ten Julius 1777.

(L. S.)

Vt F. W. von Böstlager.

C. B. Münstermann.

Nr. 49.

Verbot der Osterfeuer und des Schießens bey Hochzeiten,
vom 1. Jul. 1779.

Da Seine Kurfürstlichen Gnaden zu Köln, Fürst-Bischof zu Münster, &c. Unser gnädigster Fürst und Herr unterthänigst berichtet sind, daß die Anzündung der sogenannten Osterfeuer, ungeachtet des unterm 8ten Februar 1722. bereits ergangenen gnädigsten Verbots derselben, dennoch verschiedentlich beybehalten sind; und dann hierbey sowohl als auch bey Hochzeiten, Neujahrstag, Processionen und sonstigen Gelegenheiten in den Städten, Weibolten, Dörfern, und zwischen den Häusern verschiedentlich amoch geschossen werde;

Westphälisches Prov.-Recht.

22